



Diözesanordnung

BUND DER DEUTSCHEN
KATHOLISCHEN JUGEND

Diözese Eichstätt

verabschiedet am 21. November 2009
auf der BDKJ-Diözesanversammlung

Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Diözese Eichstätt (BDKJ Eichstätt)

in der von der BDKJ-Diözesanversammlung am 21. November 2009 geänderten Fassung

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Diözesanverband des BDKJ führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözese Eichstätt“, kurz „BDKJ Diözese Eichstätt“.
- (2) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.
- (3) Der Diözesanverband BDKJ Diözese Eichstätt führt als Verbandszeichen das regionalisierte Kreuzsegel mit vier Füßen, welche sowohl die vier Regierungsbezirke, als auch den Leitspruch „Wir gehen unseren Weg“ verbildlichen.

§ 3 Mitgliedsverbände

- (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der Diözesanverband des BDKJ ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Diözese Eichstätt.
- (2) Der Dekanatsverband als regionale Gliederung des Diözesanverbandes ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und der Jugendorganisationen in den Dekanaten.
- (3) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 5 Jugendorganisationen

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
- (2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 5. für die Diözesanebene Tätigkeit in wenigstens 3 Dekanaten und mindestens 100 Mitglieder, soweit der Mitgliedsverband nicht Mitglied auf Bundesebene ist; für die Dekanatsebene Tätigkeit in wenigstens zwei Pfarreien oder mindestens zehn Mitglieder,
 6. Entrichtung des festgesetzten Bundesbeitrages für jedes Mitglied.
- (3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist und
 4. Entrichtung eines von der Diözesanversammlung festgelegten pauschalen Beitrages.
- (4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 7 Aufnahme

- (1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für das Dekanat von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im Dekanat bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

- (5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
- (6) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- (7) Dem BDKJ in der Diözese Eichstätt gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e.V.,
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 3. Katholische junge Gemeinde (KjG),
 4. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 5. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
 6. Kolpingjugend und
 7. Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas e.V. (UV).
- (8) Die DJK Sportjugend und die Junge Aktion gelten als Mitgliedsverbände in der Diözese. Sie haben in allen Gliederungen beratende Stimme.
- (9) Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit keine Jugendorganisationen an.
- (10) Der Diözesanverband informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.

§ 8 Ruhe der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder im Dekanat ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder im Dekanat seit mehr als zwei Jahren nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 3. Ausschluss.
- (2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem

Vorstand eines Dekanatsverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Dekanatsverbänden des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und in den Dekanaten.

Der BDKJ in der Diözese

§ 10 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
3. die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände und
4. der Diözesanvorstand.

§ 11 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung des BDKJ, welche die Bundesordnung ergänzt,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
4. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung, der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und Jugendpolitik,
5. die Einrichtung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben,
6. Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanvorstandes,
7. Entgegennahme des Jahresberichtes der Mitgliederverbändekonferenz,
8. Entgegennahme des Jahresberichtes der Dekanatsverbändekonferenz,
9. die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
10. die Entlastung des BDKJ-Diözesanvorstandes,
11. die Wahl des Diözesanvorstandes,
12. die Wahl von zwei KassenprüferInnen,
13. die Wahl eines Wahlausschusses,
14. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
15. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,
16. die Antragstellung an die Hauptversammlung, die Landesversammlung und den Diözesanrat der Katholiken und
17. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung sind

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese,
2. je drei Mitglieder der BDKJ-Dekanatsvorstände als Vertreterinnen und Vertreter der BDKJ-Dekanatsverbände und
3. die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.

Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände. Jeder Verband hat dabei mindestens eine Stimme. Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die weiteren Stimmen der Vertretung der Mitgliedsverbände unter Berücksichtigung von deren Mitgliederstärke zum jeweils 30.06. in der Diözese fest.

(3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände,
2. die übrigen gewählten Dekanatsvorstände,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jungen Aktion,
4. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen,
5. ein Mitglied des BDKJ-Bundesvorstandes,
6. ein Mitglied des BDKJ-Landesvorstandes,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diözesanrates der Katholiken,
8. die kirchlichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten,
9. die Referentinnen und Referenten der Mitgliedsverbände und die Referentinnen und Referenten des BDKJ in der Diözese, soweit sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind,
10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,
11. je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Initiativgruppen und Arbeitsgemeinschaften des BDKJ-Diözesanverbandes,
12. die Regional- und Dekanatsjugendseelsorger,
13. die Stadtjugendseelsorger von Ingolstadt und Nürnberg und
14. die beiden KassenprüferInnen.

Die Diözesanversammlung kann die Zulassung weiterer beratender Mitglieder zur nächsten Diözesanversammlung beschließen.

(4) Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des BDKJ Diözese Eichstätt ist die Diözesanversammlung sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

(5) Für die Diözesanversammlung gilt folgendes:

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
2. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich.
3. Die Diözesanversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

(1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen. Sie ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind

1. je ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände und
2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

- (3) Beratende Mitglieder sind
1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Diözesanvorstandes,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jungen Aktion und
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.
- (4) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder und wird von der Konferenz auf zwei Jahre gewählt.
- (5) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom ihrem Vorstand einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt wenigstens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.
- (6) Für Einladungen, Anträge und Versendung des Protokolls setzt sich die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände eigene Fristen.
- (7) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände erstattet der Diözesanversammlung Bericht.

§ 13 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände

- (1) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Dekanate untereinander betreffen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
1. ein Mitglied eines jeden BDKJ-Dekanatsvorstandes und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder sind die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Dekanatsverbände und des Diözesanvorstandes.
- (4) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder und wird von der Konferenz auf zwei Jahre gewählt.
- (5) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände wird von ihrem Vorstand einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt wenigstens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Dekanatsverbände verlangt.
- (6) Für Einladungen, Anträge und Versendung des Protokolls setzt sich die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände eigene Fristen.
- (7) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände erstattet der Diözesanversammlung Bericht.

§ 14 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ-Diözesanverband, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der BDKJ-Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
 2. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und BDKJ-Dekanatsverbänden und den Jugendorganisationen,
 3. die Vertretung der Interessen des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 4. die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der BDKJ-Diözesanversammlung,
 5. Abgabe eines Rechenschaftsberichts,
 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
 7. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,
 8. die Öffentlichkeitsarbeit,
 9. die Mitarbeit und die Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ-Bundesverband, im BDKJ-Landesverband, im Diözesanrat der Katholiken und in anderen Gremien des Bistums,
 10. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese, auf Landesebene und im Bundesgebiet und
 11. die Information über die Arbeit an den Bundesvorstand.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Präses bzw. Geistliche Verbandsleitung des Diözesanverbandes. Sie werden von der Diözesanversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung werden im Einvernehmen mit dem Bischof von Eichstätt in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen. Die Beauftragung des gewählten Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Bischof von Eichstätt.
- (4) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind
1. die Referentinnen und Referenten des BDKJ-Diözesanverbandes und
 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diözesanverbandes.

§ 15 Diözesanstelle

- (1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ. Sie arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.
- (2) Die Diözesanstelle ist mit dem Bischöflichen Jugendamt verbunden.

Der BDKJ im Dekanat

§ 16 Räumliche Gliederung

- (1) Die räumliche Gliederung orientiert sich an der Dekanatsstruktur in der Diözese Eichstätt.
- (2) Dem BDKJ in der Diözese Eichstätt gehören derzeit folgende Dekanatsverbände an:
 1. Eichstätt,
 2. Herrieden,
 3. Ingolstadt,
 4. Nürnberg-Süd,
 5. Region Oberpfalz (bestehend aus den Dekanaten Neumarkt und Habsberg),
 6. Roth-Schwabach und
 7. Weißenburg-Wemding.

§ 17 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Dekanatsverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) Der Dekanatsverband gibt sich eine eigene Ordnung. § 24 gilt entsprechend. Neben der Dekanatsversammlung und dem Dekanatsvorstand kann sie weitere Organe vorsehen. Die Dekanatsordnung hat Bestimmungen zu den Regelungen des § 18 Absatz 3 Satz 1 und des § 20 Absatz 1 zu treffen. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

§ 18 Dekanatsversammlung

- (1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1. Weiter gehören die Wahl des Dekanatsvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Dekanatsversammlung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind
 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Dekanat bestehenden Mitgliedsverbände,
 2. die Vertreterinnen und Vertreter der im Dekanat bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie
 3. der Regionalvorstand.
- (3) Die Dekanatsordnung kann ein Stimmrecht für die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen vorsehen. In diesem Fall haben die Jugendorganisationen jeweils eine Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf in diesem Fall 67 v. H. nicht unterschreiten.
- (4) Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich.

§ 19 Dekanatsvorstand

- (1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind
 1. Leitung des BDKJ im Dekanat,
 2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
 4. Abgabe eines Rechenschaftsberichts an die Dekanatsversammlung,
 5. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese, auf Landesebene und im Bund,
 6. Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, unter anderem durch die Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien im Dekanat und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
 7. Verantwortung für Finanzen und
 8. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Dekanatsvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern. Ein Mitglied des Dekanatsvorstandes ist in das Amt des Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Dekanatsvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.
- (3) Die Dauer der Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Beauftragung des gewählten Präses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Bischof von Eichstätt.
- (4) Die rechtsgeschäftliche Vertretung eines BDKJ-Dekanatsverbandes wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des BDKJ-Dekanatsvorstandes wahrgenommen.

§ 20 Weitere Gliederungen des BDKJ

- (1) Die Dekanatsordnung kann weitere Gliederungen vorsehen.
- (2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 17 bis 19 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 21 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der überregionalen und diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie gem. Artikel 20 BayKJHG führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EstG geleistet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Im Falle der Auflösung eines Dekanatsverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Diözesanverband zu, der es treuhänderisch verwaltet. Dies gilt auch, wenn der BDKJ Dekanatsverband ohne formellen Beschluss der Dekanatsversammlung zu bestehen aufgehört hat.

Im Falle der Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Diözese Eichstätt die es für Zwecke der Kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der BDKJ Diözesanverband Eichstätt ohne formellen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 22 Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Der BDKJ in der Diözese Eichstätt sowie seine Gliederungen können bei Bedarf Rechts- und Vermögensträger bilden.
- (2) Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger müssen mindestens vorsehen:
 1. Die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers wird durch das oberste beschlussfassende Organ der jeweiligen Gliederung des BDKJ bestellt,
 2. die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer erworben,
 3. mindestens ein Mitglied des Vorstandes der jeweiligen Gliederung muss dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören,
 4. die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers bedürftend der Zustimmung des dafür zuständigen Organs des BDKJ.

- (3) Die Satzung des Rechts- und Vermögensträgers muss den Anforderungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entsprechen.
- (4) Solange der BDKJ Diözese Eichstätt und seine Gliederungen über keinen eigenen Rechts- und Vermögensträger verfügen, übernimmt die Diözese Eichstätt die Rolle des Rechts- und Vermögensträgers.

§ 23 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 24 Änderung der Diözesanordnung

Änderungen der Diözesanordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Bischof von Eichstätt und vom BDKJ-Bundesvorstand genehmigt werden.

§ 25 Auflösung

Die Auflösung eines BDKJ-Dekanatsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Dekanatsversammlung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Diözesanversammlung am 21.11.2009, der Genehmigung durch den Bischof von Eichstätt und nach erteilter Zustimmung des BDKJ-Bundesvorstandes am 12.04.2010 in Kraft.